



**Bundesbahn-Zentralamt  
Minden (Westf)**

**Z U L A S S U N G S S C H E I N**

**Zulassungs-Nr. 9199/1A1**

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter

**1      Rechtsgrundlagen**

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22.07.1985 (BGB1. I, S. 1560)

**2      Antragsteller**

Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung  
5400 Koblenz

**3      Benennung der Bauart**

Faß aus Stahl mit nichtabnehmbarem Deckel  
  
Fassungsraum: 16,2 l

**4      Anforderungen an die Bauart**

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 108 203 der Bundesbahn-Versuchsanstalt Minden (Westf) vom 03.01.1990 einer Bauartprüfung nach dem Anhang V der Anlage zur GGVE unterzogen worden sind.

**5      Zulassung**

Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 4 erfüllt werden, zugelassen.

**6      Kennzeichnung**

Die der zugelassenen Bauart Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

( 2 ) 1A1/X/250/...../D/BAM 9199 - BW  
(Herstellungsjahr, nur die letzten beiden Ziffern)

**7 Auflagen über die Verwendung der Verpackung**

- 7.1 Die der zugelassenen Bauart entsprechenden und nach Nr. 6 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVS/GGVE/GGVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 7.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppe I, II oder III verwendet werden.
- 7.3 Die Grenzdaten für den Inhalt dürfen nicht überschritten werden.  
Die Dichte der Füllgüter darf  
1,20 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe I) bzw.  
1,80 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe II) bzw.  
2,70 g/cm<sup>3</sup> (Verpackungsgruppe III)  
nicht überschreiten.
- 7.4 Der Gesamtüberdruck (d. h. Dampfdruck des Füllgutes und Partialdruck von Luft oder sonstigen inerten Gasen, vermindert um 100 kPa) bei 55 °C darf 166 kPa nicht überschreiten.
- 8 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackung demjenigen, der die Verpackung für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.

**9 Sonstiges**

- 9.1 Die Bauart entspricht den in  
  
der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)  
  
dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen)  
  
dem internationalen Übereinkommen des Seeverkehrs (IMDG-Code)

**Blatt 3 zum Zulassungsschein Nr. 9199/1A1**

den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN)  
über die Beförderung gefährlicher Güter

festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen  
zur Beförderung gefährlicher Güter.

- 9.2 Ein Widerruf dieser Zulassung bleibt vorbehalten.
- 9.3 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

**4950 Minden, 28.08.1990**

*Jannog*

*ku*

